

II-1432 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

15.5.1968

714/J

A n f r a g e

der Abgeordneten L a n c und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Anrechnung von Fremdwährungsbeträgen bei der Aufnahme
von Auslandsdarlehen.

-.--.-.

Die unterfertigten Abgeordneten nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 7.2.1968 (508/J) sowie deren Beantwortung vom 29.3.1968 (530/AB). Die Anfragebeantwortung zeigt, daß Sie, Herr Bundesminister, sich in einem grundlegenden Irrtum über die Bedeutung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 8.12.1967, G 18/67, befinden und eine anscheinend gesetzwidrige Praxis in dem von Ihnen geleiteten Ressort nicht zu überprüfen bereit sind.

In der Anfragebeantwortung wird ausgeführt: "Die Anrechnung (von Fremdwährungsbeträgen bei der Aufnahme von Auslandsdarlehen) ist nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8. Dez. 1967, G 18/67 (S. 129, lit.b), zulässig und wird auf Grund der Bestimmungen der genannten Allgemeinen Buchhaltungsvorschrift vorgenommen." Hiebei wird übersehen, daß das zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Anrechnung von Fremdwährungsbeträgen zum Kassenwert ausschließlich aus dem zweiten Satz des Art. VII Abs. 4 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1967 abgeleitet hat und somit dem von der Bundesregierung vertretenen Standpunkt, diese Gesetzesbestimmung erweise sich unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 5 ABV. 1955 "als bloßer Hinweis ohne normative Bedeutung" nicht gefolgt ist. Da das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1968 eine korrespondierende Bestimmung nicht enthält, § 8 Abs. 5 ABV. 1955 hier aber nicht zur Anwendung kommen kann, da es sich ja nicht um die buchhaltungsmäßige Verrechnung von auf Auslandswährungen lautenden Anweisungen, sondern um die Anrechnung von Auslandsdarlehen auf den im Bundesfinanzgesetz in Schilling ausgedrückten Höchstbetrag handelt, ist die Praxis des Bundesministeriums für Finanzen gesetzwidrig.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen sohin die

A n f r a g e:

1.) Hat das Bundesministerium für Finanzen in Ansehung dieser

- 2 -

- Gebarungsfälle unter Bedachtnahme auf die gegenüber dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1967 geänderte Gesetzeslage gemäß § 6 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes den Rechnungshof befaßt?

2.) (Bei Verneinung der Frage 1:) Weshalb ist dies unterlassen worden, und beabsichtigen Sie, Herr Bundesminister, nunmehr das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen?

3.) (Bei Verneinung des zweiten Teiles der Frage 2:) Beabsichtigen Sie, Herr Bundesminister, im Gegenstand an den Rechnungshof ein Ersuchen gemäß § 1 Abs. 4 des Rechnungshofgesetzes zu richten?

4.) (Bei Verneinung der Frage 3:) Auf Grund welcher Erwägungen unterlassen Sie einen derartigen Schritt, der gewiß geeignet wäre, eine Klarstellung herbeizuführen?

-.~.-.-.-